

BESCHLUSS DES KOLLEGIUMS DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT VOM 22. FEBRUAR 2023

ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES
BESCHLUSSES 001/2020 DES KOLLEGIUMS VOM
29. SEPTEMBER 2020 MIT VORSCHRIFTEN ZU DEN
BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER DELEGIERTEN
EUROPÄISCHEN STAATSANWÄLTE, GEÄNDERT UND ERGÄNZT
DURCH DIE BESCHLÜSSE 017/2021 UND 103/2021 DES
KOLLEGIUMS DER EUSTA

Das Kollegium der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (im Folgenden „EUSTa-Verordnung“)¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 17 und Artikel 96 sowie Erwägungsgrund 116,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Union („Statut“) und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union („BBSB“)², insbesondere auf Artikel 123 BBSB,

gestützt auf den Beschluss des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft vom 29. September 2020 mit Vorschriften zu den Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte (im Folgenden „BBDES“), geändert und ergänzt durch die Beschlüsse 017/2021 und 103/2021 des Kollegiums der EUSTa,

¹ (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

² Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomenergiegemeinschaft (ABl. 045 vom 14.6.1962, S. 1385), in der geänderten Fassung.



gestützt auf den Beschluss des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft vom 13. Januar 2021 über die Finanzregelung für die EUSTa (im Folgenden „Finanzregelung“), insbesondere auf Artikel 78,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Der Beschluss 001/2020 des Kollegiums vom 29. September 2020 mit Vorschriften zu den Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte, geändert und ergänzt durch die Beschlüsse 017/2021 und 103/2021 des Kollegiums der EUSTa, wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„a) ein Monatsgrundgehalt, das für Stufe 1 der in Artikel 12 dieses Beschlusses genannten Skala dem monatlichen Grundgehalt eines Beamten der Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 9, Dienstaltersstufe 1 gemäß der Tabelle in Artikel 66 des Statuts entspricht. Das Monatsgrundgehalt erhöht sich für jede nächste Stufe dieser Skala um 6 %.“

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„c) gegebenenfalls den in Artikel 16 Absatz 1 genannten Aufstockungsbetrag, der erstmals zum Zeitpunkt der Einstellung festgelegt wird und nach jeder späteren Änderung der für die Zwecke des Artikels 16 Absatz 1 berücksichtigten nationalen Referenzvergütung oder der in Artikel 16 Absatz 2 dieses Beschlusses definierten Vergütung der EUSTa angepasst werden kann.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft, und die Vergütungsansprüche der Delegierten Europäischen Staatsanwälte werden rückwirkend zum 1. Januar 2023 neu berechnet.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Februar 2023.

Im Namen des Kollegiums

Laura Codruța KÖVESI

Europäische Generalstaatsanwältin